

Statuten der Guppenruns-Korporation

(Die nachstehend verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.)

Art. 1 Mitgliedschaft

¹ Die Grundeigentümer sowie die Dienstbarkeitsberechtigten im Berührungs- und Einzugsgebiet und deren Rechtsnachfolger sind Mitglied der im Sinne von Artikel 59 Absatz 1 und Artikel 703 des Zivilgesetzbuches bzw. Artikel 34 ff. und 189 ff. des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus unter dem Namen Guppenruns-Korporation gebildeten Korporation nach kantonalem öffentlichem Recht.

² Der Sitz ist in Glarus Süd.

³ Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erwerb eines Grundstücks gemäss im Anhang angeführtem Anlageverzeichnis und Perimeterplan oder eines Teiles davon und erlischt mit dessen Veräusserung.

Art. 2 Zweck

Der Zweck der Korporation besteht in der für die Abwehr von Hochwasser- und Murganggefahren notwendigen Sicherung der Runse innerhalb der Perimetergrenze. Sie bezweckt die Ausführung von erforderlichen Verbauungsarbeiten, Unterhalt von Bauwerken sowie die Offenhaltung von Runsen.

² Der Unterhalt sämtlicher über diese Gewässer führenden Brücken und Stege bleibt Sache der bisher Pflichtigen. Bei Durchlässen und Eindolungen wird keine Unterhaltspflicht abgelöst.

Art. 3 Organe

Die Organe der Korporation sind:

1. die Korporationsversammlung
2. die Kommission
3. die Revisionsstelle

Die Korporationsversammlung

Art. 4 Befugnisse

¹ Die Korporationsversammlung ist das oberste Organ der Korporation. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidiums, der Kommissionsmitglieder und der übrigen Organe,
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie Genehmigung des Berichts der Revisionsstelle,
3. Verabschiedung des Budgets,
4. Beschlussfassung über Statuten,
5. Beschlussfassung über Investitionen und Sicherungsarbeiten,
6. Festsetzung der Veranlagungsgrundsätze und der Anlagenbeiträge,
7. Beschlussfassung über die Versammlungsprotokolle,
8. Erteilung von Prozessvollmachten an die Kommission,
9. Festlegung der Finanzkompetenzen der Kommission und der Entschädigung der Organe,
10. Entscheid über die Auflösung der Korporation,
11. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, im Rahmen der Zuständigkeiten der Korporationsversammlung.

Art. 5 Einberufung

¹ Die ordentliche Korporationsversammlung findet alljährlich im 1. Semester statt. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, so oft es die Kommission als notwendig erachtet oder wenn 30 Mitglieder in schriftliches und begründetes Begehren dazu stellen.

³ Die schriftliche Einladung zu einer Versammlung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage zuvor, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und allfälliger Anträge sowie, im Falle der ordentlichen Korporationsversammlung, unter Beilage der Jahresrechnung zugehen. Wird seitens der Mitglieder eine ausserordentliche Korporationsversammlung verlangt, hat die Einberufung innert Monatsfrist zu erfolgen.

Art. 6 Anträge

¹ Anträge der Mitglieder an die ordentliche Korporationsversammlung sind bis spätestens am 31. Dezember vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

² Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf erst an einer der nächsten Korporationsversammlungen Beschluss gefasst werden.

Art. 7 Beschlussfähigkeit

¹ Jede vorschriftsgemäss einberufene Korporationsversammlung ist beschlussfähig.

² Für Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung der Korporation ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen gültigen Stimmen erforderlich. Für alle anderen Beschlüsse und für die Wahlen bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

³ Ohne besondere Beschlussfassung fasst die Versammlung ihre Beschlüsse im offenen Handmehr.

⁴ Die Beschlüsse sind auch für die Minderheit und die Abwesenden verbindlich.]

Art. 8 Stimmrecht und Stellvertretung

¹ Bei Wahlen und Sachgeschäften hat jedes Mitglied eine Stimme.

² Stellvertretung durch volljährige Familien- oder Korporationsmitglieder ist gestattet. Ein Korporationsmitglied kann nur eine Stellvertretung ausüben. Zur Stellvertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht. Erbgemeinschaften oder Liegenschaften, die in Miteigentum aufgeteilt sind, haben sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Gemeinde Glarus Süd ist berechtigt einen Vertreter abzuordnen.

4

Art. 9 Vorsitz und Protokollführung

¹ Der Vorsitz der Korporationsversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung durch ein von der Kommission bestimmtes Mitglied derselben geführt.

² Der Aktuar und bei dessen Verhinderung eine von der Kommission bezeichnete Person führt das Beschlussprotokoll. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und von der Kommission zu genehmigen.

³ Das Protokoll wird allen Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich gemacht.

Die Kommission

Art. 10 Organisation

¹ Die Kommission ist die leitende und vollziehende Vorsteherschaft der Korporation.

² Sie besteht aus dem von der Korporationsversammlung gewählten Präsidenten und sechs Mitgliedern, welche unter sich einen Vizepräsidenten, einen Aktuar, einen Wuhraufseher und einen Kassier bestimmen.

³ Sie konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 11 *Amtsdauer*

¹ Die Amtsdauer für die Kommission beträgt vier Jahre. Alle Kommissionsmitglieder sind wieder wählbar. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder starte im Folgejahr nach den Behördenwahlen.

² Scheiden Kommissionsmitglieder während der Amtsdauer aus, müssen sie durch die nächste Korporationsversammlung ersetzt werden.

Art. 12 *Pflichten und Befugnisse*

¹ Der Kommission obliegen folgende Pflichten und Befugnisse

1. Vorbereitung und Einberufung der Korporationsversammlung,
2. Vollzug der Beschlüsse der Korporationsversammlung,
3. Aufsicht über den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Korporationsanlagen,
4. Berichterstattung über die Korporationsangelegenheiten und die Jahresrechnung,
6. Anstellung von Angestellten, insbesondere des Aufsichtspersonals, eines Projektleiters und eines Wuhraufseher, für welche sie ein genaues Pflichtenheft erstellen, sowie Festsetzung der Anstellungsbedingungen,
7. Beschlussfassung über Ausgaben, welche im Einzelfall 50'000 Franken nicht übersteigen sowie über ordentliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten im Rahmen des Budgets,
8. Festsetzen der Veranlagungen sowie Einzug der Anlagenbeiträge,
9. Aufgaben, die ihm Gesetz und Statuten übertragen und für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Organs vorgesehen ist.

² In dringenden Fällen kann die Kommission notwendige Arbeiten zum Schutz des Gewässers und Wahrung der Sicherheit ausführen lassen, auch wenn ihre Ausgabenkompetenz (Abs. 1 Ziff. 7) überschritten wird. Solche Sofortmassnahmen sind von der nächsten Korporationsversammlung genehmigen zu lassen.

Art. 13 *Kollegialbehörde*

¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

³ Ohne besondere Beschlussfassung gilt das offene Handmehr.

⁴ Die Kommission erhält ein Sitzungsgeld, dessen Höhe alle vier Jahre durch die Korporationsversammlung festgelegt wird.

Art. 14 *Präsidium*

¹ Der Präsident vertritt die Korporation nach aussen, leitet die Versammlungen und Sitzungen und wahrt bestmöglich die berechtigten Interessen der Korporation in allen Belangen.

² Er hat das Recht, Einsicht in alle Bücher und Akten zu nehmen, Kassenrevisionen anzuordnen, Gesuche und Reklamationen entgegenzunehmen und zu prüfen.

³ Der Vize-Präsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn bei Verhinderung.

Art. 15 *Weitere Regelungen*

¹ Der Aktuar führt das Anlageverzeichnis, die Protokolle und die Korrespondenz.

² Der Wuhraufseher kontrolliert nach einem Hochwasserabfluss den baulichen Zustand der Verbauungen. Er beantragt der Kommission die notwendigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten.

³ Der Kassier besorgt das Rechnungswesen, den Einzug sämtlicher Beiträge und Anlagentreffnisse und begleicht die vom Präsidenten visierten Verpflichtungen. Die Jahresrechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis Ende Februar der Kommission vorzulegen.

⁴ Der Präsident und der Vize-Präsident führen kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Revisionsstelle

Art. 16 *Pflichten, Amtsdauer*

¹ Die unabhängige Revisionsstelle hat Kassa und Buchhaltung sowie die Jahresrechnung zu prüfen und der Kommission zuhanden der ordentlichen Korporationsversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht mit Antrag zu unterbreiten.

² Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet der Versammlung schriftlich Bericht. Sie kann jederzeit Einsicht in die Bücher und die Protokolle nehmen.

³ Die Revisionsstelle ist nach Ablauf einer vierjährigen Amtsdauer wieder wählbar.

Finanzierung

Art. 17 *Einnahmen*

¹ Die zur Erfüllung der Korporationszwecke erforderlichen Mittel sind durch folgende Einnahmen zu decken:

- a. durch Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge;
- b. durch Zuwendungen und Unterstützungen Dritter
- c. durch jährliche Anlagenbeiträge eines jeden Mitglieds.

² Sämtliche Einnahmen dürfen nur dem Korporationszweck entsprechend verwendet werden.

Art. 18 *Veranlagung*

¹ Jedes Grundstück im Berührungs- und Einzugsgebiet wird nach dem Veranlagungsreglement der Guppenrums-Korporation (ANHANG 1) aufgrund seiner Fläche, seiner Bedeckung und der ihm drohenden Gefahr veranlagt.

² Beitragspflichtig sind auch Anlagen, welche nicht auf eigenem Grund, sondern unter Inanspruchnahme von beschränkt dinglichen Rechten erstellt werden.

Art. 19 *Fälligkeit, Pfandrecht*

¹ Die jährlichen Anlagenbeiträge sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% berechnet.

² Für Geldleistungen, die die Mitglieder gemäss Statuten und Beschlüssen der Korporation zu erbringen haben, steht der Korporation an den Grundstücken ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Pfandrecht zu (Art. 227a EG ZGB).

Art. 20 *Eigentümer- oder Besitzerwechsel*

¹ Die Beiträge schuldet grundsätzlich der Eigentümer.

² Bei einem Eigentümerwechsel schuldet derjenige die Beiträge, der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer des pflichtigen Objekts ist. Handänderungen sind der Kommission zu melden. Meldepflichtig ist grundsätzlich der Veräusserer. Dieser trägt die Folgen, welche aus der Nichterfüllung dieser Pflicht erwachsen.

³ Schuldet ausnahmsweise der Besitzer die Beiträge, gilt Vorstehendes analog.

Rechte und Pflichten

Art. 21 *Freier Zutritt zu den Grundstücken; Entschädigung*

¹ Die für den Unterhalt zuständigen Organe der Korporation, gegebenenfalls auch der beauftragte Projektverfasser und die mit der Ausführung beauftragten Personen haben jederzeit freien Zutritt zu sämtlichen Grundstücken und Anlagen.

² Die Grundeigentümer haben für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Bei besonderen Umständen kann die Kommission jedoch eine angemessene Entschädigung beschliessen.

³ Muss für Unterhaltsarbeiten oder den Bau zusätzlicher Schutzbauten eine grössere Fläche Land beansprucht werden, so dürfen diese Arbeiten erst nach Rücksprache mit dem betreffenden Grundeigentümer und dem Bodenbewirtschafter erfolgen. Der Boden ist jedoch gegen eine angemessene Entschädigung in jedem Fall zur Verfügung zu stellen.

Art. 22 *Bauliche Änderungen*

¹ Die Zuleitung von Wasser in die Guppenrunse jeglicher Art ist nur mit Bewilligung der Kommission statthaft.

² Ohne Erlaubnis der Kommission darf weder im Runstel gearbeitet, an den Wuhungen oder Dammungen etwas verändert, noch Material in das Runstel geworfen oder geleitet werden.

³ Es ist jedermann untersagt Kies, Steine oder dergleichen aus den Geschiebesammlern oder der Runse zu entnehmen ohne einer Einwilligung der Kommission.

⁴ Zuwiderhandelnde Beteiligte verfallen in eine Busse von 500 Franken bis 5'000 Franken worüber die Kommission entscheidet. In Härtefällen, wo die Interessen der Korporation gefährdet oder benachteiligt werden, kann die Kommission die Strafe verdoppeln, oder aber die Fehlbaren der kantonalen Strafbehörde einklagen.

Art. 23 *Unterhaltungspflicht*

¹ Die Korporationsanlagen müssen sachgemäss unterhalten und beschädigte Anlagen in Stand gestellt werden.

² Geschiebesammler und Wuhungen sind regelmässig vor Einwüchsen zu befreien.

³ Mit ausdrücklicher Bewilligung des zuständigen Departements des Kantons Glarus können Anlagen und Schutzbauten aufgegeben werden, sofern sie für Sicherstellung des Hochwasserschutzes nicht mehr relevant sind oder deren Wiederherstellung oder Unterhalt nicht kostenwirksam ist.

⁴ Die Kommission veranlasst die periodische Kontrolle der Anlagen und die nötigen Unterhaltsarbeiten.

Art. 24 *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten der Korporation haftet ausschliesslich deren Vermögen. Die persönliche Haftung der Kommission und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25 *Aufsicht*

Die Aufsicht über die Korporation obliegt dem Regierungsrat des Kantons Glarus.

Rechtsschutz

Art. 26 *Beschwerden*

¹ Beschwerden gegen Korporationsversammlungs- und Kommissionsbeschlüsse richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Glarus.

² Die Beschwerden sind innert 10 Tagen ab Versammlungsdatum, bzw. innert 30 Tagen ab Zustellung eines Entscheides der Kommission zu erheben.

Art. 27 Anwendbares Recht

Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten gilt das übergeordnete Recht von Gemeinde, Kanton und Bund.

Schlussbestimmungen

Art. 28 Auflösung

¹ Eine Auflösung der Korporation kann erst erfolgen, wenn der Unterhalt der Gewässer im Berührungs- und Einzugsgebiet der Korporation geregelt und sichergestellt ist.

² Die Auflösung der Korporation bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Ein allfälliges Vermögen wird der diese Aufgabe übernehmenden Organisation übertragen und soweit es keiner solchen bedarf, wird ein allfälliger Vermögensüberschuss in sinngemässer Anwendung der Veranlagungsgrundsätze an die Mitglieder zurückerstattet.

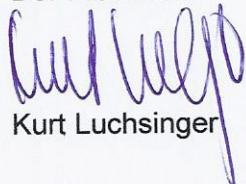
Art. 29 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden an der Korporationsversammlung vom 26. April 2016 verabschiedet.

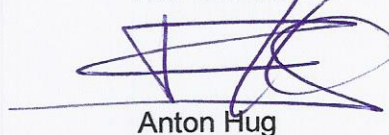
² Sie ersetzen die Statuten vom 7. November 1895 und treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Glarus in Kraft.

Schwanden den 02.05.2016

Der Präsident


Kurt Luchsinger

Der Kassier


Anton Hug

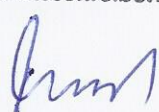
Genehmigt durch den Regierungsrat am

24. Mai 2016

Der Landammann:



Der Ratsschreiber:





ANHANG 1

VERANLAGUNGSREGLEMENT

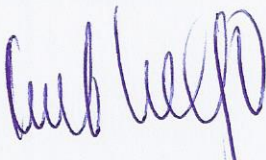
1. Als anlagepflichtiger Basiswert innerhalb des bisherigen Perimeters der Guppenruns-Korporation gilt die Fläche der Gebäude, der Liegenschaften und der übrigen Flächen nach dem Kartenwerk GeoData des Kantons, und zwar wie folgt:

Kulturland:	0.05 Anlagen pro 100 m ²
Flächen innerhalb der Bauzone (Strassen, Plätze, Gärten, Garageneinfahrten usw.):	0.2 Anlagen pro 100 m ²
Wohn-, Wohn-/Gewerbe-, Gewerbe-, Industrie- oder öffentliche Gebäude:	10 Anlagen pro 100 m ²
Ställe, Remisen oder Garagen:	5 Anlagen pro 100 m ²
Wald und unproduktive Flächen (Gewässer, Stauden usw.):	0 Anlagen

2. Ergibt sich für einen Veranlagten insgesamt weniger als 1 Anlage, wird 1.0 Anlage berechnet. Bei grösseren Anlagenwerten als 1.0 Anlagen, wird das Total jeweils auf eine Kommastelle gerundet.
3. Die Anlagen von Liegenschaften, welche gemäss gültiger Gefahrenkarte des Kantons Glarus durch Hochwasser oder Murgang erheblich gefährdet sind (rotes Gefahrengebiet), werden mit einem Faktor von 1.25 gewichtet.
4. Mutationen und Veränderungen an Gebäuden (An-, Um-, Neubauten und Abbrüche) fallen unter die beschlossenen Bestimmungen und werden sinngemäss nachgeführt.
5. Jedes Korporationsmitglied kann innert 30 Tagen nach Zustellung der Veranlagung bei der Guppenruns-Kommission dagegen einsprechen. Diese führt, unter Beizug des Gemeinderates Glarus Süd, eine Einigungsverhandlung durch. Bleibt diese ohne Erfolg, entscheidet sie über die Einsprache. Gegen den Einspracheentscheid kann beim Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus Beschwerde geführt werden.
6. Dieses Reglement wurde von der Korporationsversammlung am 26. April 2016 beschlossen, ersetzt alle früheren ihm widersprechenden Regelungen und tritt zusammen mit den Statuten vom 26. April 2016 rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Schwanden den 02.05.2016

Der Präsident



Kurt Luchsinger

Der Kassier



Anton Hug